

tungen sehr schwierig werden. Wo z. B. Krankenkassen errichtet werden müssen, ist das fast nicht möglich, wenn in einem Dorfe mehre Handwerker derselben Klasse zu verschiedenen Innungen gehören; denn Krankenkassen lassen sich nur dann gut einrichten, wenn alle Meister sich zu einer Innung halten, weil dann die Beiträge sich mehr zusammenhalten lassen. Wenn aber in einem Dorfe, wie es leider bei den Strumpfwürkern und Webern der Fall ist, vielleicht 10 Meister sind, und jeder zu einer andern Innung sich hält, so ist große Unordnung nicht zu vermeiden. Ich würde daher aus diesem Grunde bei dem stehen bleiben, was die erste Kammer bereits beschlossen hatte, und kann mich nicht dem Gutachten der Deputation anschließen.

Referent Bürgerm. Starke: Es ist der Antrag allerdings ein Wunsch, der schon bei der Berathung in der Vereinigungsdeputation laut geworden ist, und ich kann für meine Person nicht bergen, daß ich die dafür angeführten Gründe aus vollkommener Ueberzeugung theile und billige. Indes ist mir doch auch eingehalten worden, daß einmal der Fall nicht so häufig eintreten werde, daß, wenn von einer und derselben Innung mehre Professionisten auf dem Lande sich in einem Dorfe niederließen, sie sich an verschiedene Städte halten würden, und daß es wohl möglich sein dürfte, bei Gestattung der Aufnahme der Professionisten als Bedingung ihnen zu stellen, an welche Innung sie sich zu halten verbunden seien. Die Gründe, welche die zweite Kammer früher bewogen haben, absolut darauf zu bestehen, daß freie Wahl der Professionisten stattfinden solle, sind auch dem geehrten Sprecher ausreichend bekannt, und ich will sie daher nicht erst wiederholen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand weiter spricht, würde ich die Frage in Bezug auf §. 13 dahin zu richten haben, ob die Kammer nach dem Beirathe der Deputation der zweiten Kammer beitreten wolle? — Gegen 3 Stimmen erfolgt der Beitritt. —

Referent Bürgerm. Starke: Im Gesetzentwurfe lautet §. 15: Die gedachten Handwerker dürfen weder innerhalb der Städte und ihres Bezirks (§. 2) Handwerksarbeiten fertigen, noch die von ihnen gefertigten Arbeiten oder Waaren dahin einführen. Es bleibt aber den städtischen Einwohnern unbenommen, sich ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von Dorfhandwerkern fertigen und selbige abholen, oder auch von ihnen sich abliefern zu lassen. Derjenige, welcher dergleichen Arbeiten in die Stadt einbringt, hat erforderlichen Falls die vorher erfolgte Bestellung nachzuweisen. Auch bleibt den Regierungsbehörden vorbehalten, bei eingetretenen größern Feuersbrünsten in Städten den Abgebrannten zu verstaten, sich zum Wiederaufbau ihrer Häuser auswärtiger, auch auf Dörfern wohnender Maurer- und Zimmermeister oder anderer Bauhandwerker zu bedienen.

Beschluß der zweiten Kammer zu §. 15:

Folgende Fassung zu geben:

„die gedachten Handwerker dürfen, mit Ausnahme der auf

den Dörfern wohnenden, wie aller übrigen städtischen Maurer- und Zimmermeister, als welchen die Uebernahme von Bauen im Accord in allen Städten gestattet sein soll, weder innerhalb der Städte und ihres Bezirks (§. 2) Handwerksarbeiten fertigen, noch die von ihnen gefertigten Arbeiten oder Waaren dahin einführen.

Es bleibt aber den städtischen Einwohnern unbenommen, sich ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von Dorfwie auswärtigen städtischen Handwerkern fertigen, und selbige abholen, oder auch von ihnen sich abliefern, nicht weniger die auf Bestellung von den Dorfwie oder andern städtischen Töpfern gelieferte Defen von diesen sich sehen zu lassen.

Derjenige, welcher dergleichen Arbeiten in die Städte einbringt, hat erforderlichen Falls die vorher erfolgte Bestellung nachzuweisen. Auch bleibt es den Regierungsbehörden vorbehalten, bei eingetretenen größern Feuersbrünsten in Städten den Abgebrannten zu verstaten, zum Wiederaufbau ihrer Häuser, neben den dazu ohnedem befugten, auf dem Lande wohnenden Maurer- und Zimmermeistern, auch anderer, auf dem Lande wohnender Bauhandwerker sich zu bedienen.“

Beschluß der ersten Kammer zu §. 15:

Die Fassung dahin zu ändern:

a) die gedachten Handwerker dürfen weder innerhalb der Städte und ihres Bezirks (§. 2) Handwerksarbeiten fertigen, noch die von ihnen gefertigten Arbeiten oder Waaren dahin einführen. Es bleibt aber den städtischen Einwohnern unbenommen, sich ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von Dorfwie von auswärtigen städtischen Handwerkern fertigen, und selbige abholen, oder auch von ihnen sich abliefern zu lassen. Derjenige, welcher dergleichen Arbeiten in die Städte einbringt, hat erforderlichen Falls die vorher erfolgte Bestellung nachzuweisen.

b) Maurer- und Zimmermeistern, welche einer Prüfung unterworfen, und nach ihren Censuren zu Ausführung größerer oder wichtigerer Baue für tüchtig erkannt worden, dieselben mögen in Städten oder auf dem Lande wohnen, ist die Uebernahme von Bauen in allen Städten gestattet.

c) Auch bleibt den Regierungsbehörden vorbehalten, bei eingetretenen größern Feuersbrünsten in Städten den Abgebrannten zu verstaten, sich zum Wiederaufbau ihrer Häuser, neben den vorgedachter Massen geprüften Maurer- und Zimmermeistern, anderer auswärtiger, auch auf Dörfern wohnender Maurer- und Zimmermeister, wie anderer Bauhandwerker zu bedienen.

Hiernächst Aufnahme folgender Anträge in die ständische Schrift.

1) Den Satz: „Maurer- und Zimmermeister ic. — gestattet,“ vor der Hand nicht in das Gesetz aufzunehmen, sondern die Regierung in der Schrift zu ermächtigen, diese Stelle dem Gesetze noch einzuschalten, wenn entschieden sein werde, ob die von Letzterer vorgeschlagene Einrichtung hinsichtlich der Prüfung der Bauhandwerker noch zu Stande komme.

2) In der Schrift zu beantragen, daß das Sehen von Defen in Städten von Töpfern auf dem Lande von der Bestimmung der, bei den Regierungsbehörden diesfalls nachzusuchenden Concession abhängig gemacht werde.

Unerweiterter Beschluß der zweiten Kammer zu §. 15:

ad a. beizutreten, jedoch nach dem Worte: „abliefern“

unter Einschaltung der Worte: